

Nr. XIX. GP.-NR. 1594 /J  
1995 -07- 11

## ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Langthaler, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Müllverbrennungsanlage Flötzersteig

Veranlaßt durch die grüne Anfrage Nr. 3917/J vom 8. Juni 1989 beauftragte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Landeshauptmann von Wien gemäß dem am 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, bei der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig "Maßnahmen zu ergreifen, um den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen." In der Folge wurde wegen Überschreitung der Grenzwerte der Anlage 1 zum LRG-K bei Stickoxid sowie den Dioxinen und Furanen durch die Müllbeseitigungsbetriebsgesellschaft am 30. 11. 1989 einen Sanierungsantrag eingereicht, über welchen unter reger Beteiligung der Bevölkerung am 4. Feber 1992 eine Verhandlung im Austriacenter abgeführt wurde. Der erstinstanzliche Bescheid erging am 29. Juni 1992. Über die zahlreichen Berufungen der Nachbar/inne/n entschied der Landeshauptmann von Wien negativ. Der Verwaltungsgerichtshof gab den Beschwerden jedoch am 8. November 1994 statt und hob die negativen Bescheide des Landeshauptmanns von Wien wegen Verletzung des Parteiengehörs auf: Nach der Kundmachung des Sanierungsantrages sei das Projekt derart gravierend geändert worden sei, daß ein anderer Verfahrensgegenstand vorliege und den Nachbar/inne/n damit die Möglichkeit genommen worden, ihre Rechte zu verfolgen (VwGH Zl. 93/04/0079). Mit Bescheid vom 6.6. 1995 wurde vom Landeshauptmann ein neuerlicher Berufungsbescheid erlassen, mit dem der Sanierungsbescheid der 1. Instanz "ersatzlos aufgehoben" wird. In der Begründung wird angeführt, daß dieser Bescheid ohne Antrag ergangen sei (der ursprünglich fristgerecht eingebrachte Antrag wurde gravierend abgeändert und damit zurückgezogen) und das modifizierte Projekt sei mit 12. 8. 1991 zu spät eingelangt, da die Einreichfrist nur bis 31. 12. 1989 dauerte. Dieser Bescheid vom 6.6.1995 ist insofern rechtswidrig, als verspätet eingebrachte Anträge "zurückzuweisen" sind.

2

Den Unterzeichneten liegen nun folgende baurechtlichen Genehmigungsbescheide zur MVA Flötzersteig vor und folgende Genehmigungen nach § 21 Dampfkesselverordnung 1948:

Datum	Behörde, GZ	Rechtsgrundlage	Gegenstand
20.5.1960	M.Abt. 64-3458/59	Bauordnung	Errichtung einer Müllverbrennungsanlage
5.11.1963	M.Abt. 35-2951/63	§ 21 DKV	3 Abhitze-Eckrohrkessel
20.12.1963	M.Abt. 64-3770/63	Bauordnung	Benützungsbewilligung für die MVA
13.3.1970	MA 64-1662/69	Bauordnung	Kühlturm und Dampfturbosatz
5.8.1970	MA 64-2679/67	Bauordnung	Baubewilligung für Eisenabscheidung
16.4.1971	MA 64-5379/68	Bauordnung	Betriebsbewilligung für Eisenabscheidung
3.5.1985	MA 35-ö.B./16-1221/2/85	Bauordnung	Baubewilligung für Rauchgasreinigungsanlage, eine Abwasserreinigung und Lagerräume für Filterkuchen
19.6.1987	MA 35-ö.B./16-1221/1/86	Bauordnung	Benützungsbewilligung für Rauchgasreinigung
4.4.1990	MA 35-ö.B./16-23/90	Bauordnung	Abtragung der drei Brennkammern sowie des Eingabetrichters und Speisebehälters und Neuhau
21.8.1990	MA 35-ö.B./16-106/90	Bauordnung	Erdgasreduzieranlage
19.8.1991	MA 35-ö.B./16-199/90	Bauordnung	Ersatz des Stahlbetonschornsteines
16.10.1991	MA 35-A/16-146/91	§ 21 DKV	Ersatz der Elektrofilter
28.11.1991	MA 35-A/16-174/90	§ 21 DKV	Abtragung der drei Müllbrennkammern und Ersatz durch drei neue Brennkammern und zwei gasbefeuerte Stützbrenner

In keinem dieser Bescheide wurde der Abfall, der verbrannt werden darf, näher konkretisiert. Im Bescheid von 1960 ist von einer "Müllverbrennungsanlage" die Rede, später von den einzelnen technischen Anlagen wie Rauchgaswäsche, Kamin usw. Das heißt, es erfolgte in keiner Weise eine Einschränkung auf Hausmüll, weil eine derartige Unterscheidung der Rechtslage zu diesem Zeitpunkt fremd war. Abgesehen davon, daß der Sanierungsbescheid 1992 nur die Denox-Anlage zum Gegenstand hatte und nicht den Brennstoff an sich, gilt auch dieser Bescheid nicht mehr, sodaß die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig rein rechtlich *alles* verbrennen darf, solange die Grenzwerte der Anlage 1 des LRG-K eingehalten werden. Weder wurde die Anlage jemals abfallrechtlich beurteilt noch gewerberechtlich, sodaß nur Sicherheitsvorkehrungen bescheidmäßig aus dem Titel des Baurechts und der Dampfkesselverordnung 1948 und mittelbar dem Dampfkessel-Emissionsgesetz 1981 (siehe Bescheid von 1985) vorgeschrieben wurden.

Aus den geltenden Bescheiden geht hervor, daß jedenfalls Altöl verbrannt wurde (siehe ua Auflage 6 des Bescheids vom 20. Mai 1960: "Der Öllagerraum für das Heiz- bzw. Altöl ...", Bescheid vom 5. November 1963: "In einem Öllagerraum wird in zwei Behältern mit einem Inhalt von je 18.000 l Altöl gelagert.") Es drängt sich daher die Frage auf, inwiefern dem 1983 in Kraft getretenen Sonderabfallgesetz und dem 1979 und 1986 in Kraft getretenen Altölgesetzen Rechnung getragen wurde.

Wie aus den Sprüchen der Baubescheide und dem Rechnungshofbericht, TB des RH in bezug auf die Bundeshauptstadt Wien, Verwaltungsjahr 1991, hervorgeht, wurden

1991 wesentliche Anlagenteile abgerissen und neu errichtet und damit auch durch eine wesentliche Vergrößerung der Heizfläche eine bedeutende Leistungserhöhung erwirkt, laut Bescheid vom 5.11.1963: Dampfleistung je Kessel 10,5 t/h Dampf, laut Bescheid vom 28.11.1991 hingegen je 27 t/h. Die Stadt Wien und der Landeshauptmann von Wien vertraten die Auffassung, daß es sich um technische Verbesserungen einer Altanlage handle. Wohl nicht zuletzt, um nicht die strengeren Grenzwerte für Neuanlagen erfüllen zu müssen und um einer Bewilligungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz zu entkommen. (Darüber hinaus wird auch die Gewerbsmäßigkeit der Anlage bestritten und damit die gewerberechtliche Genehmigungspflicht.) Da der Sanierungsantrag nach dem LRG-K zu spät eingereicht wurde, liegt kein Sanierungsbescheid vor. Die MVA ist und war im Sinne der Rechtsauffassung der Stadt Wien sanierungspflichtig. Demnach ist die Anlage sofort stillzulegen. Eine derartige Maßnahme kann auch nicht durch den Hinweis auf die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten entkräftet werden, umso mehr, als es sowohl 1994 als auch 1995 zu erheblichen Überschreitungen kam. Damit wird noch zusätzlich die Bestimmung des § 12 Abs 12 LRG-K wirksam, wonach Anlagen, die sechs Jahre nach Inkrafttreten des LRG-K die Grenzwerte nicht einhalten, stillzulegen sind: "Sanierungspflichtige Dampfkesselanlagen, deren Emissionen nach Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die in der Anlage 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr betrieben werden".

Folgende Grenzwertüberschreitungen im Jahre 1995 sind den Unterzeichneten aufgrund des Umweltinformationsgesetzes unter anderem bekannt:

Februar 1995	Staub (GW 25)	über 25 1HMW "Störung im Ölfilter" am 17.2.1995
April 1995	CO (GW = 100)	118 am 19.4.1995 (hoher Kunststoffanteil im Müll)
Mai 1995	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	270 am 13.5. Ausfall der NH <sub>4</sub> OH Eindüsung 3 HMW, Wassereintritt in den Schalterschrank
Juni und Juli 1995		Meßdaten derzeit unbekannt

Im Jahre 1994 wurden ua folgende Grenzwertüberschreitungen bekannt:

Monat	Schadstoffwerte/ Grenzwerte in mg/m <sup>3</sup>	Meßdaten/Begründung
Jänner und Februar		Meßdaten derzeit unbekannt
März	SO <sub>2</sub> (GW = 100)	120 (1.3)
	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	100 (3.3) 189 (9.3) 100 (12.3)
April	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	zwischen 123 und 227 (5 HMW) am 8.4. wegen Einstellungsarbeiten am Denoxgasbrenner
	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	zwischen 85 und 212 (7 HMW) am 6., 14., 17. und 18.4. wegen Ausfall der Ammoniak-Eindüsung durch falsche Störaufschaltung
Mai	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	zwischen 95 und 126 (5 HMW) am 6., 9., 20. und 30.5. Ausfall der Ammoniakindüsung wegen falscher Störaufschaltung 2 HMW über 100 1 HMW über 126

4

Juni	CO (GW = 100)	125 (7.6.) 1 HMW Bedienungsfehler
	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	~ 115, ~ 120, ~ 120, ~ 290 Filteraustausch (10 HMW), ~ 280 Ausfall des Brennluftgebläses (4 HMW); am 7., 8. und 16. Juni verschmutzte Filter, keine Ammoniakindüsung
Juli	CO (GW = 100)	125 (Bedienungsfehler)
	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	273 (höchster HMW) 17 HMW durch Ausfall der Ammoniakindüsung durch verschmutzte Filter und Austausch; 5 HMW wegen Ausfall des Brennluftgebläses
	Corg. (GW = 20)	über 29 (31.7.)
August	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	119 (31.8.) Einstellung der Ammoniakindüsung
September	Staub (GW = 25)	35,7 (15.9.) Abreinigen der KAT-Anlage
Oktober	NO <sub>2</sub> (GW = 100)	unter 150 (20.10.) Ausfall des Gasbrenners 2 HMW höchster Wert 147 bei 110 (19.10.) Ausfall des Gasbrenners - 1 HMW
November	-	-
Dezember	-	-

Nach § 10 Abs 4 LRG-K hat der Betreiber bei Grenzwertüberschreitungen die Störung sofort zu beheben. Nach Anlage 2 zum LRG-K ist eine Grenzwertüberschreitung im Sinne des § 10 Abs 4 ua dann gegeben, wenn ein Halbstundenmittelwert das Zweifache überschreitet. Wie oben zu sehen wurde bei den Stickoxiden oftmals mehrfach täglich der Grenzwert derart eklatant überschritten. Daraus ist abzuleiten, daß die Betriebsstörung - ev. durch teilweise Nichtbeschickung der Brennöfen oder Einstellung des Betriebes - nicht abgestellt wurde.

Die unerfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Stilllegung der Anlage gemäß § 12 Abs 12 LRG-K wegen Grenzwertüberschreitung
  - a) Warum wurde von der Behörde nichts gegen die Aufrechterhaltung des Betriebs unternommen, obwohl § 12 Abs 12 LRG-K 1. Satz offenbar zutrifft?
  - b) Welche Verwaltungsstrafen hat die Behörde
    - aa) wegen der verspäteten Einreichung des Sanierungsantrages (Verstoß gegen § 12 Abs 3 LRG-K) und
    - bb) dem Weiterbetrieb (§ 12 Abs 12 LRG-K)

gemäß § 15 Abs 1 Zif 3 lit d LRG-K (Strafrahmen 500.000,-- S) verhängt? Wenn keine Verwaltungsstrafen verhängt wurden, warum nicht?

## 2. Altölverbrennung

- a) Hat der Betreiber der MVA Flötzersteig nach Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes aufgrund der evidenten Altölverbrennung eine Erlaubnis nach § 11 SAG im Sinne der Übergangsbestimmungen und eine Genehmigung der Anlage nach § 14 SAG beantragt oder handelte es sich um Altöle im Sinne des Altölgesetzes 1979?
- b) War der Betreiber der MVA Flötzersteig in der nach § 13 SAG zu veröffentlichten Liste der Sonderabfallbeseitiger genannt?
- c) Hat der Betreiber der MVA die Altölverbrennung aufgrund des Altölgesetzes 1979 gemeldet bzw. nach § 21 Altölgesetz 1986 eine Meldung erstattet?
- d) Hat der Landeshauptmann von Wien die MVA Flötzersteig im Sinne des § 13 Altölgesetz 1986 in der Liste der Altölverwerter geführt, wenn nein, warum nicht?
- e) Welche Mengen Altöl wurden in den Jahren seit Betriebsbeginn verbrannt?

## 3. Aktuell verbrannte Abfälle

- a) Verfügt die MVA Flötzersteig nach Auffassung des Ressorts über einen auf Bundesgesetz beruhenden Bescheid, in dem die Abfälle, die verbrannt werden dürfen, beschrieben sind?
- b) Stimmt es, daß - unter der Voraussetzung, daß die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 LRG-K eingehalten werden - die MVA Flötzersteig jeglichen Abfall verbrennen dürfte, auch gefährlichen Abfall? Wenn dies nicht der Fall ist, aufgrund welcher gesetzlicher Grundlagen und in welcher Weise sind die "erlaubten" Abfälle näher bestimmt?
- c) Weiß die Behörde, welche Abfälle die MVA Flötzersteig verbrennt?
- d) Wieviel Tonnen Abfall wurden 1994 verbrannt?
- e) Welche Abfälle wurden 1994 verbrannt? Um getrennte Bekanntgabe nach Schlüsselnummern samt jeweiliger Menge wird ersucht.
- f) Kann die Behörde ausschließen, daß 1994 gefährlicher Abfall im Sinne des AWG verbrannt wurde?

## 4. Emissionsgrenzwertüberschreitungen bei CO und NO<sub>2</sub> im Jahre 1994

- a) Wie oft wurden im Jahre 1994 der Tagesmittelwert bei CO und NO<sub>2</sub> überschritten?

6

- b) Wieviel Prozent der Beurteilungswerte bei CO und NO<sub>2</sub> überschritten den Grenzwert um 20 %?
- c) Wie oft wurde bei CO und NO<sub>2</sub> der Halbstundenmittelwert um das Zweifache überschritten?
- d) Was hat die Behörde gegen die Grenzwertüberschreitungen unternommen?
- e) Worauf werden die Grenzwertüberschreitungen zurückgeführt?
- f) Wurden Verbrennungsversuche mit Kunststoff aus der Müllverbrennung oder aus Industrieabfällen durchgeführt? Wie oft und wann? Welche Genehmigungen wurden für derartige Versuche erteilt?

#### 5. Grenzwertüberschreitungen 1995

- a) Welche Luftschadstoff-Emissionen der MVA Flötzersteig wurden 1995 gemessen?
- b) In welcher Weise kam es zu Grenzwertüberschreitungen?
- c) Wie hoch waren die Emissionen an Dioxinen und Furanen aufgrund der Messungen in den Jahren 1995?
- d) Wie hoch war der höchste Tagesmittelwert und Halbstundenmittelwert bei CO und NO<sub>2</sub> im Jahre 1995?
- e) Um da Wievielfache überschritt der höchste Tagesmittelwert bei CO, NO<sub>2</sub> und anderen Schadstoffen im Jahre 1995 den jeweiligen Grenzwert?

#### 6. Abfallrechtliche Genehmigung

- a) Ist es nach Auffassung des Ministeriums haltbar, daß eine so große Müllverbrennungsanlage wie die MVA Flötzersteig über keine abfallrechtliche Genehmigung verfügt?
- b) Warum wurden der Neubau wesentlicher Teile der Anlage (Rost, Brennkammern, E-Filter, etc) und die bedeutende Erhöhung der Dampfleistung von 10,5 t/h auf 27 t/h Dampf im Jahre 1991 als Neuanlagenerrichtung bzw Erweiterung einer bestehenden Anlage qualifiziert und entsprechenden Verfahren nach den Luftreinhaltegesetz der Gewerbeordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz unterzogen bzw die Betreiber auf die entsprechenden Genehmigungspflichten aufmerksam gemacht?